

Verfügung

vom 26. August 2026

In Sachen

Massnahmen in Bezug auf eine unmittelbar drohende schwerwiegende Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit aufgrund der aussergewöhnlichen Trockenheit (Waldbrandgefahr)

betreffend

Lockerung Feuerverbot im Siedlungsgebiet

hat sich

e r g e b e n :

I.

1. Der Regierungsrat ordnete am 6. Juli 2026 mit einer Allgemeinverfügung – gestützt auf Art. 68 der Kantonsverfassung i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes (SHR 500.100) sowie Art. 5 lit. a des Brandschutzgesetzes (SHR 550.100) – wegen der aussergewöhnlichen Trockenheit und der Aufstufung der Waldbrandstufe von erheblich auf gross (Stufe 4) ein generelles Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (Abstand von 50 m zum Waldrand) an. Im Siedlungsgebiet und Zwischengelände wurden offene Feuer verboten.
2. Am 29. Juli 2026 erhöhte das ermächtigte Finanzdepartement die Waldbrandgefahr auf Stufe 5 (sehr hohe Gefährdung), womit das Feuern auf dem gesamten Gebiet des Kantons Schaffhausen generell untersagt worden ist. Das Verbot gilt für sämtliche Feuer (auch Feuer an Feuerstellen, in Feuerschalen, Cheminées, in Holzkohle- und Einweggrills, Finnenkerzen usw.) sowie für das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Raucherwaren, und das Abbrennen von Feuerwerk und Steigenlassen von Himmelslaternen und Heissluftballons. Diese Allgemeinverfügung trat auf den 30. Juli

2026 in Kraft, ersetzt die Verfügung vom 6. Juli 2026 und gilt bis zu ihrem ganzen oder teilweisen Widerruf durch das Finanzdepartement.

3. Die Fachleute des Kernstabs Trockenheit der Kantonalen Führungsorganisation (KFO) sehen vor, die Waldbrandgefahr auf Stufe 4 zu senken und haben dem Finanzdepartement am 26. August 2026 empfohlen, das Feuerverbot im Siedlungsgebiet und Zwischengelände zu lockern.

II.

Das Finanzdepartement zieht in

E r w ä g u n g :

Die Niederschläge vom 18., 22. und 25. August 2026 und der Temperaturrückgang haben die ausserordentliche Trockenheit und die bestehende grosse Waldbrandgefahr entschärft. Es sind keine Hitzetage mehr zu erwarten und weitere Niederschläge sind prognostiziert. Somit kann das angeordnete Feuerverbot im Siedlungsgebiet und Zwischengelände per sofort gelockert werden.

III.

Demgemäss wird, gestützt auf Art. 68 Abs. 1 KV i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 22. August 2016 (SHR 500.100) und Art. 5 lit. a des Brandschutzgesetzes vom 8. Dezember 2003 (BSG; SHR 550.100) sowie Ziff. 4 des regierungsrätlichen Beschlusses vom 6. Juli 2026, Protokoll-Nr. 23/470,

v e r f ü g t :

1. Die Waldbrandgefahr wird auf Stufe 4 (grosse Gefährdung) gesenkt.
2. Im Wald und in Waldesnähe (Abstand von 50 m zum Waldrand) ist das Feuern auf dem gesamten Gebiet des Kantons Schaffhausen generell verboten. Das Verbot gilt für sämtliche Feuer sowie das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Raucherwaren, das Abbrennen von Feuerwerk und Steigenlassen von Himmelslaternen und Heissluftballons.

3. Im Siedlungsgebiet (unabhängig vom Waldabstand) und Zwischengelände ist das Feuern in befestigten Feuerstellen sowie die Nutzung von Kohle-, Gas- und Elektrogrill erlaubt. Offene Feuerstellen sowie das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Raucherwaren, und das Abbrennen von Feuerwerk und Steigenlassen von Himmelslaternen sind verboten.
4. Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen werden mit Busse bestraft (Art. 41a BSG).
5. Diese Verfügung tritt per sofort in Kraft und ersetzt jene vom 29. Juli 2026.
6. Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt veröffentlicht und zudem der Bevölkerung auf angemessene Weise zur Kenntnis gebracht.
7. Mitteilung an:
 - Finanzdepartement (fd@sh.ch)
 - Staatskanzlei (staatskanzlei.stkz@sh.ch) für sich und zur Zustellung an die Gemeinden (per E-Mail) und zur Veröffentlichung im Amtsblatt
 - Kantonale Führungsorganisation (ronny.mathys@sh.ch) für sich und zur Zustellung an die GFO/RFO
 - Schaffhauser Polizei (info@shpol.ch)
 - Kantonale Feuerpolizei und Gebäudeversicherung (andreas.rickenbach@sh.ch) für sich und zur Zustellung an die Feuerwehrkommandos
 - Kantonsforstamt (urban.bruetsch@sh.ch)
 - Tiefbau Schaffhausen (juerg.schulthess@sh.ch)

Finanzdepartement



Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungspräsidentin